

Baubeschreibung – Allgemeine Erläuterungen

Bauvorhaben: Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen 2021/2022 (Inst. HVS)

Teilbaumaßnahme: Winsener Straße / Hittfelder Straße, Nebenflächen Los 2
Buchholzer Weg bis Maldfeldstraße

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
1.1	Kurze Erläuterung der Baumaßnahme	2
1.2	Lage der Baustelle	2
1.3	Beschreibung des Bestandes	2
1.4	Beschreibung des zukünftigen Zustandes	4
1.5	Art der Leistungen	7
1.6	Wesentliche Leistungen	7
1.7	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
1.8	Aufgrabescheine	8
1.9	Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV	8
1.10	Gleichzeitig laufende Arbeiten	8
1.11	Lager- und Arbeitsplätze	8
1.12	Kampfmittelverdacht	8
1.13	Zu schützende Bereiche und Objekte	8
1.14	Erschließung der betroffenen Anlieger, Rettungsdienst und Feuerwehr	9
2.	Ausführung der Bauleistungen	9
2.1	Ausführungszeit	9
2.2	Erdarbeiten und Homogenbereiche	10
2.3	Allgemeine Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung	10
2.4	Bauablauf	12
2.5	Baustoffe, Bauteile	16
2.6	Anpassungsarbeiten	17
2.7	Schadensprotokoll/Beweissicherung	17
2.8	Abrechnung	17
2.9	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	18
3.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (in der aktuellen Fassung)	18
4.	Allgemeine Hinweise und Forderungen	20
5.	Ausführungsunterlagen	21
5.1	Vom AG zur Ausschreibung beigelegte Ausführungsunterlage	21
5.2	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	22
5.3	Vom AN aufzustellende Ausführungsunterlagen	22

1. Allgemeine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

1.1 Kurze Erläuterung der Baumaßnahme

Der LSBG entwickelt im Zuge der Umsetzung des Bauprogramms „Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen (INST HVS)“ jährlich neue Maßnahmen um den Substanzerhalt der Hauptverkehrsstraßen der Freien und Hansestadt Hamburg zu gewährleisten. Das Programm stützt sich dabei unter anderem auf die Ergebnisse der Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) aus dem Jahr 2016 und 2018 sowie Meldungen der Bezirke über zusätzliche Schadensstellen.

Die Winsener Straße und die Hittfelder Straße sind eine Hauptverkehrsbeziehung zur südlichen Anbindung im Raum Harburg. Diese verläuft zwischen der B75 (Bremer Straße) und der A7 (Anschlussstelle Seevetal –Fleestedt). Aufgrund der geplanten Grundinstandsetzung der Bremer Straße ab Mitte 2022 und der dafür vorgesehenen Umleitungsstrecke über die Winsener Straße / Hittfelder Straße wird die notwendige Sanierung der Winsener Straße und Hittfelder Straße vorweg durchgeführt. Im Zuge einer ersten Baumaßnahme wird zwischen der B75 und Am Frankenberg sowie zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen vom 24.06.2021 bis 08.08.2021 die Deckschicht und in Teilbereichen die Binderschicht erneuert. Weiterhin werden in Teilabschnitten die Geh- und Radwege saniert. Die Vergabe dieser Leistungen erfolgte in einer gesonderten Ausschreibung.

Bei der hier beschriebenen Teilbaumaßnahme „Nebenfläche Los 2“ werden die schadhafte Nebenflächen zwischen Gordonstraße und Maldfeldstraße abschnittsweise erneuert.

Die Bauabschnittsgrenzen sind im Lageplan dargestellt.

Für die Arbeiten ist eine Bauzeit von 26 Wochen zwischen dem 01.12.2021 und 02.06.2022 (z.T. auch sonntags) vorgesehen. Die Baudurchführung richtet sich nach den Verkehrsführungsplänen der einzelnen Bauphasen.

1.2 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme liegt im öffentlichen Straßennetz des Bezirksamtsbereiches Hamburg - Harburg.

1.3 Beschreibung des Bestandes

Fahrbahn

Die Fahrbahn zwischen der Gordonstraße und der Maldfeldstraße variiert hinsichtlich der Fahrstreifenanzahl wie folgt:

- Zwischen der Gordonstraße und dem Knoten Meckelfelder Weg wird die Winsener Straße in einer dreistreifigen, einbahnigen Fahrbahn mit je einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung geführt. Der östliche Fahrstreifen ist als Busspur ausgelegt.

- Zwischen dem Knoten Meckelfelder Weg und Maldfeldstraße wird die Winsener Straße in einer vierstreifigen, einbahnigen Fahrbahn mit je zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung geführt.

Lichtsignalanlagen

Innerhalb des Abschnittes sind vier Lichtsignalanlagen vorhanden. Diese befinden sich an den Knoten:

- Gordonstraße / Winsener Straße
- Rönneburger Kirchweg / Winsener Straße
- Meckelfelder Weg / Winsener Straße / Hegtum
- Maldfeldstraße / Winsener Straße / Hittfelder Straße

Innerhalb des Abschnittes ist eine Fußgängerlichtsignalanlage vorhanden. Diese befindet sich im Bereich der Einmündungen Buchholzer Weg.

ÖPNV

Im Baubereich sind insgesamt vier Haltestellen vorhanden. Diese werden von den Buslinien 14, 141, 143 und 443 des HVV sowie der Buslinie 4148 des KVG angefahren.

Fußgänger- und Radverkehr

Es verlaufen beidseitig der Winsener Straße Gehwege. Südlich des Knotens Hittfelder Straße / Maldfeldweg / Winsener Straße enden die Nebenflächen.

Der Radverkehr wird auf Radwegen mit Radwegebenutzungspflicht geführt.

Die Nebenflächen weisen Schadensbilder in Form von Absackungen, hervorstehenden Kanten in Pflaster- und Plattenbelag sowie Unebenheiten auf. Des Weiteren sind abschnittsweise bituminöse Decken vorhanden, die ebenfalls Schadensbilder aufweisen.

Barrierefreiheit

Blindenleitsysteme sind kleinteilig an Bushaltestellen vorhanden. Darüber hinaus sind keine Blindenleitsysteme im Baubereich vorhanden.

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung ist wechselseitig straßenbegleitend vorhanden.

Straßenbegleitgrün

Angrenzend zum Baubereich befindet sich Straßenbegleitgrün in den Nebenflächen.

Ruhender Verkehr

In der Winsener Straße existieren vereinzelt Parkstände in Längsstellplätzen.

Entwässerung

Die Entwässerung der Nebenflächen erfolgt Großteils über die Fahrbahn. Das Regenwasser wird mittels Straßenabläufen und Anschlussleitungen gesammelt und in das unter der Fahrbahn verlaufende Regenwassersiel abgeleitet.

Ausnahmen sind die westlichen Nebenflächen zwischen den Straßen Hegtum und Rönneburger Kirchweg und die östlichen Nebenflächen zwischen den Straßen Meckelfelder Weg und Winsener Stieg. Aufgrund der Gefällesituation befinden sich zwischen den Straßen Hegtum und Rönneburger Kirchweg zusätzliche Straßenabläufe in den Nebenflächen. In den östlichen Nebenflächen zwischen den Straßen Meckelfelder Weg und Winsener Stieg befindet sich ein Wasserlauf aus Muldensteinen inkl. Straßenabläufen zur Abgrenzung der Privatgrundstücke zum öffentlichen Grund.

Ausstattung

Zahlreiche Bäume sind mit Baumschutzbügeln, Findlingen oder Holzpollern gesichert.

Wegweisende Beschilderung und diverse Werbeträger sind angrenzend zum Baubereich vorhanden.

Zwischen den Straßen Hegtum und Rönneburger Kirchweg sind in den westlichen Nebenflächen rot-weiße Stahlpoller zur Abgrenzung der Geh- und Radwege sowie vereinzelt Palisaden in den Grünflächen vorhanden.

Südlich des Meckelfelder Weg befindet sich ein Messgerät zur Geschwindigkeitserfassung im Sicherheitstrennstreifen.

Versorgungsleitungen

Im Ausbaubereich sind Leitungen diverser Versorgungsträger vorhanden.

1.4 Beschreibung des zukünftigen Zustandes

Fahrbahn

Arbeiten an der Fahrbahn sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Lichtsignalanlagen

Die Lichtsignalanlagen und Fußgängerlichtsignalanlagen bleiben wie im Bestand vorhanden.

ÖPNV

Teilweise sind im Bereich der Haltestellen die Nebenflächen sowie taktile Leitelemente zu erneuern. Betroffen sind die Haltestellen:

- Haltestellen Buchholzer Weg stadtauswärts und stadteinwärts
- Haltestellen Rönneburger Kirchweg stadtauswärts und stadteinwärts
- Haltestellen Sinstorfer Kirchweg stadtauswärts und stadteinwärts

An der Haltestelle Sinstorfer Kirchweg stadteinwärts wird der Radweg aufgehoben und für den Haltestellenbereich ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit dem VZ 240 hergestellt.

An den Haltestellen Rönneburger Kirchweg stadteinwärts und stadtauswärts sowie an den Haltestellen Buchholzer Weg stadteinwärts und stadtauswärts ist der Einbau von Sonderborden vorgesehen.

Fußgänger- und Radverkehr

Die Arbeiten an den Geh- und Radwegen erfolgt in Teilabschnitten zwischen der Gordonstraße und Maldfeldstraße. Je nach vorhandenen Querschnittsbreiten in den Nebenflächen sind die Radwege zu verbreitern.

Zwischen Buchholzer Weg und Maldfeldstraße sind die östlichen Nebenflächen einschließlich der Knotenbereiche zu erneuern.

Zwischen Rönneburger Kirchweg und Sinstorfer Kirchweg sind die westlichen Nebenflächen einschließlich der Knotenbereiche zu erneuern, mit Ausnahme der Nebenflächen angrenzend zur Hochbaumaßnahme. Diese Nebenflächen bleiben wie im Bestand erhalten.

Vereinzelt sind in den Nebenflächen beschädigtes Pflaster und beschädigte Platten im Baufeld auszutauschen.

Anpassungen im Bereich von Bordanlagen werden nur in Einzelabschnitten vorgenommen. Die Bordanlagen sind nur an den Furten mit neuen taktilen Leitelementen anzupassen.

Barrierefreiheit

An folgenden Knoten und Einmündungen sind im Baubereich taktile Leitsysteme herzustellen:

- Buchholzer Weg / Winsener Straße
- Rönneburger Kirchweg / Winsener Straße
- Meckelfelder Weg / Winsener Straße / Hegtum
- Sinstorfer Kirchweg / Winsener Straße
- Winsener Stieg / Winsener Straße
- Maldfeldstraße / Winsener Straße / Hittfelder Straße

An folgenden Bushaltestellen sind im Baubereich taktile Leitsysteme herzustellen:

- Haltestellen Buchholzer Weg stadtauswärts und stadteinwärts
- Haltestellen Rönneburger Kirchweg stadtauswärts und stadteinwärts
- Haltestellen Sinstorfer Kirchweg stadtauswärts und stadteinwärts

Zwischen Gehweg und Radweg werden taktile Leitstreifen hergestellt.

Öffentliche Beleuchtung

Arbeiten an der Öffentlichen Beleuchtung sind nicht vorgesehen.

Straßenbegleitgrün

Es sind vereinzelt Maßnahmen in Grünflächen vorgesehen. Die Grünflächen sind kleinteilig zurück zu bauen.

An der Haltestelle Rönneburger Kirchweg Richtung stadtauswärts wird die Grünfläche an den vorhanden zwei Bäumen erweitert.

Arbeiten im Wurzelbereich sind von baumpflegerischem Fachpersonal zu betreuen und nach Anweisung des AG in Handarbeit und/ oder mittels Saugbagger durchzuführen.

Ruhender Verkehr

Die Parkstände bleiben wie im Bestand erhalten.

Entwässerung

Die Entwässerung der Nebenflächen erfolgt wie im Bestand in die vorhandenen Siele. Einzelne Trummenabdeckungen sind zu erneuern.

Baubegleitend sind zudem Anpassungen von Schacht-, Schieber-, Hydrantendeckelhöhen (Schachtregulierungen) auszuführen. Diese Arbeiten sind durch den AN bzw. von seinem beauftragten Fachunternehmen ausgeführt, siehe gesonderte Positionen „Schachtregulierungen“.

Ausstattung / Wegweisung

Die Beschilderung sowie die Ausstattung bleiben nahezu wie im Bestand erhalten. Vereinzelte Verkehrszeichen sind zu erneuern.

Die rot-weißen Poller zwischen den Straßen Hegtum und Rönneburger Kirchweg sind für die Verbreiterung der Radwege zu versetzen. Nach Anweisung des AG sind vereinzelte Poller in den Gehwegen zu ergänzen.

Zum Schutz der Bäume sind Holzpoller in Grünflächen einzubringen.

Findlinge und Palisaden im Baufeld sind zum Teil zu versetzen.

Voruntersuchungen

Die Asphalt- und Baugrunduntersuchungen wurden durchgeführt und werden bei Auftragsvergabe der Baumaßnahme der Baufirma übergeben. In den Nebenflächen wurden mehrere Bohrkernentnommen und hinsichtlich asphalttechnologischer Eigenschaften untersucht.

Die ungebundenen Schichten entsprechen den Zuordnungswerten Z0, Z1.1, Z2 und >Z2 nach LAGA.

Der gesamte Straßenaufbruch mit Ausnahme vom pechbelasteten Material ist zu einem Zwischenlager („Wanne“) des Auftragnehmers zu transportieren, dort zu beproben, zu analysieren, zu deklarieren und entsprechend seiner Zuordnung zu verwerten oder zu entsorgen.

Die erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

Länge der Baustrecke

Die Länge der Baustrecke beträgt mit Unterbrechungen ca. 1,5 km.

1.5 Art der Leistungen

Nebenflächen

Die Gehwege sind mit Platten 50/50/7 in grau herzustellen.

Die Sicherheitstrennstreifen sind mit Pflaster 25/25/7 in grau herzustellen.

Die Radwege sind mit Pflaster 25/25/7 in rot herzustellen.

In wurzelnahen Bereichen sind lastverteilende Kunststoffgitter oder Deckschichten ohne Bindemittel herzustellen. Die Einsatzorte sind mit dem AG und dem Baumgutachter abzustimmen.

Im Bereich der Fußgänger- und Radwegquerungen sind zur blinden- und sehbehindertengerechten Gestaltung Bodenindikatoren aus Rippen- und Noppenpflaster in einer Dicke von 7 cm herzustellen. Zur Abgrenzung der Geh- und Radwege ist eine Reihe Noppenpflaster einzubringen. Die Bodenindikatoren in den Haltestellen sind mit Rippenplatten auszuführen.

Die anzupassenden Überfahrten sind mit neuen Pflastersteinen (Wabensteine, 8 cm) herzustellen.

Bereichsweise sind in den Einmündungen nach Abstimmung mit dem AG die Bordanlagen anzupassen. Die vor Ort vorhandenen Granitbordsteine sind wiederzuverwenden.

Alle Bordsteine sind in Beton C 12/15 zu setzen.

Bereichsweise sind Einfassungen zu erneuern. Auch sind in wurzelnahen Bereichen die Einfassungen mit Stahlbändern herzustellen. Die Einsatzorte sind mit dem AG und dem Baumgutachter abzustimmen.

Grundsätzlich ist bei der Herstellung der Nebenflächen zu beachten, dass „vor Kopf“ Arbeiten erforderlich sind. Die Erschwernisse für die Bauweise sind in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.6 Wesentliche Leistungen

<i>Nebenflächen ausbauen</i>	<i>8.600 m²</i>
<i>Gehweg herstellen</i>	<i>3.400 m²</i>
<i>Sicherheitstrennstreifen herstellen</i>	<i>1.000 m²</i>
<i>Radweg herstellen</i>	<i>2.800 m²</i>
<i>Rippen- und Noppenplatten herstellen</i>	<i>600 m²</i>
<i>Überfahrten erneuern</i>	<i>700 m²</i>
<i>Borde und Einfassungen herstellen</i>	<i>2.400 m</i>

1.7 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Über Anschlussmöglichkeiten hat der AN sich selbst zu informieren.

1.8 Aufgrabescheine

Der AN hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter <https://gateway.hamburg.de> die Aufgrabescheine zu lösen. Für Rückfragen zum elektronischen Antragsverfahren steht das zuständige Bezirksamt zur Verfügung.

Die Aufgrabescheine sind dem AG unverzüglich in Kopie vorzulegen.

1.9 Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV

Der AN hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten für die Baustelle beim Amt für Bauordnung und Hochbau ABH (3311) für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie für Nacharbeiten einen Ausnahmeantrag von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zu stellen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem AG zur Verfügung zu stellen.

1.10 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Kosten für evtl. auftretende Behinderungen und kurzzeitige Unterbrechungen durch die hier genannten gleichzeitig laufenden Arbeiten werden nicht gesondert vergütet. Der unter 2.4 beschriebene Bauablauf ist zu beachten.

- Hochbaumaßnahme an der Winsener Straße zwischen Hausnummer 190 und Hausnummer 196

1.11 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung kann nur eine begrenzte Fläche innerhalb der Seitenräume zur Verfügung gestellt werden. Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im geringen Umfang innerhalb des Baufeldes zur Verfügung. Eventuell erforderliche Zusatzflächen hat der AN zu beschaffen, die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.12 Kampfmittelverdacht

Der Auszug aus dem Kampfmittelkataster wird dem AN bei Übergabe der Baumaßnahme vorgelegt.

Besteht im Baufeld allgemeiner Bombenblindgängerverdacht, sind baubegleitend Sondierungsmaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

1.13 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AN hat sich vor Baubeginn besonders über die Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und diese während der Bauzeit zu schützen. Er haftet für sämtliche Beschädigungen an den Leitungen und den daraus erwachsenden Ansprüchen Dritter, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen. Dies gilt auch für die vorhandene Straßenmöblierung einschließlich der wegweisenden Beschilderung.

Im Baubereich sind Bäume und teilweise Hecken vorhanden. Die Bäume sind zu schützen. Im Nahbereich zu den Bäumen und Hecken ist entsprechend vorsichtig zu arbeiten.

Im Bereich von Baumwurzeln ist in Handschachtung zu arbeiten. Dies gilt auch für das Aufnehmen der befestigten Nebenflächen.

Der vorhandene Baumbestand muss während der Bauarbeiten vor Schäden unter Anwendung der RAS-LP 4, der ZTV Baum-StB 04 und der DIN 18920 geschützt werden. Insbesondere sind die Bäume und deren Wurzeln vor Beschädigungen und Verdichtung, z.B. durch Überfahren von Baufahrzeugen, zu sichern. Hierzu sind Stammschutz sowie Wurzelschutzauflagen, welche den Bodendruck mindern, vorzusehen.

Möglicherweise entstehende Verletzungen größerer Wurzeln (ab 3 cm Wurzel Durchmesser) sowie Verletzungen von Wurzeln im Stamm- und Kronenbereich sind umgehend baumpflegerisch zu behandeln. Freigelegte Feinwurzelbereiche sind durch eine Abdeckung gegen Austrocknen und Frost zu schützen.

Folgende Leistungen sind in die Einheitspreise des LV einzukalkulieren, eine Vergütung über gesonderte LV-Pos. erfolgt nicht:

- Einhaltung von Sicherheitsabständen und Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften der Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Vermeidung von Standsicherheitseinschränkungen von Masten und Einrichtungen jeglicher Art
- Berücksichtigung von Mindestabständen beim Einsatz von Maschinen
- Baufeldsicherung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet allein der AN.

Grenzsteine, Vermessungspunkte sowie Absteck- und Kontrollpunkte dürfen während der Baudurchführung nur mit Genehmigung des AG entfernt werden.

1.14 Erschließung der betroffenen Anlieger, Rettungsdienst und Feuerwehr

Es ist täglich darauf zu achten, dass beim Verlassen der Baustelle ein Fahrstreifen so hergestellt wird, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienst 24 Stunden, 7 Tage die Woche in allen Bauphasen durch das Baufeld fahren können.

Die Ausführung der hier ausgeschriebenen Arbeiten erfolgt unter Sperrung von Fahrstreifen bzw. Richtungsverkehren.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Anliegergrundstücken sind ständig zu gewährleisten. Eine Sperrung der genannten Überfahrten ist lediglich für einige Stunden zulässig und ist im Vorwege den Anliegern rechtzeitig mitzuteilen.

2. Ausführung der Bauleistungen

2.1 Ausführungszeit

Die Baumaßnahme wird im Zeitraum vom 01. Dezember 2021 bis 02. Juni 2022 ausgeführt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb der Tageshelligkeit an bis zu 7 Tagen in der Woche auszuführen. In der Regel sind die Arbeiten von Montag bis Samstag vorgesehen. Vereinzelt sind aber auch Arbeiten an Sonntagen erforderlich. Der Personal- und Maschinen-

einsatz ist so anzusetzen, dass im gesamten Baufeld Tätigkeiten durchgeführt werden können (mehrere Arbeitskolonnen).

Wochenendarbeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die vorhandenen Positionen mit einzurechnen. Falls erforderlich, sind die notwendigen behördlichen Ausnahmegenehmigungen beizubringen.

2.2 Erdarbeiten und Homogenbereiche

Hinweis zu den Positionen des LV im Zusammenhang mit Erdarbeiten:

Die verwendeten Standardleistungspositionen enthalten die laut VOB/C 2012 verwendeten Begriffe der Bodenklassen gemäß DIN 18300 Abschnitt 2.3. Aufgrund der Einheitlichkeit werden in allen Bereichen der Ausschreibung die Begriffe der Bodenklasse der oben genannten DIN verwendet. Ein Bezug auf die neue DIN 18300 mit Bezeichnungen der Homogenbereiche gemäß Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 erfolgt hier nicht.

Sämtlicher Bodenaushub ist zum Zwischenlager (Wanne) des Auftragnehmers zu transportieren, dort zu beproben, zu analysieren, zu deklarieren und entsprechend seiner Zuordnung zu verwerten oder zu entsorgen. Die entsprechenden Leistungen sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten. Das Zwischenlager ist für die Dauer der Bauzeit für die Beprobung zwischengelagerter Ausbaustoffe vorzuhalten.

2.3 Allgemeine Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung

Die Verkehrsführungen für die Bauphasen des Straßenbaus sind gemäß den beigefügten Plänen sowie gemäß den Vorgaben der RSA und ZTV-SA einzurichten, zu unterhalten und wieder abzubauen. Die unter Punkt „2.4 Bauablauf“ angegebenen Daten beziehen sich auf die Straßenbautätigkeiten der einzelnen Bauphasen. Die Verkehrsführung ist vor den einzelnen Bauphasen herzustellen und über die gesamte Bauzeit der einzelnen Bauphasen aufrecht zu erhalten.

Während der Bauphasen 1 bis 10 sind verschiedene Umleitungsbeschilderungen aufzustellen und Ersatzhaltstellen einzurichten.

In der Bauphase 3 ist dafür Sorge zu tragen, dass über die Feiertage bzw. innerhalb der arbeitsfreien Zeit eine gesicherte Fußgänger- und Radfahrerführung auf der Nebenfläche einzurichten ist.

Für die Arbeiten im Bereich der signalisierten Knoten im Baubereich wird die vorhandene LSA ausgeschaltet bzw. es werden einzelne Signalgeber abgedeckt. Die Signalgeber von in Betrieb befindlichen Lichtsignalanlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch Baufahrzeuge, Anlieferungen etc. verdeckt werden.

Das schadloße Ableiten von Oberflächenwasser während der Bauwischenzustände ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken ist ständig zu gewährleisten (Rettungswege) und im Bauablauf zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den Anliegern hat durch den AN vor Ort zu erfolgen. Unvermeidliche Sperrungen sind den Anliegern im Vorwege

rechtzeitig, mind. 3 Tage im Voraus, mitzuteilen. Unmittelbar nach Herstellen der Überfahrten sind die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken wieder zu ermöglichen.

Die Seitenräume müssen unter Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs hergestellt werden. Das halbseitige Herstellen der Seitenräume ist im Arbeitsablauf mit zu berücksichtigen. Das Umstellen der Verkehrsabsicherung, welches aufgrund der halbseitigen Herstellung der Seitenräume erforderlich wird, ist in die Position der Einrichtung der jeweiligen Bauphase mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. **Entstehende Kosten aufgrund der Kleinteiligkeit der Baufelder werden nicht gesondert vergütet.**

Fußgänger und Radfahrer sind zum Teil provisorisch entsprechend dem Baufortschritt durch das Baufeld zu führen. Dafür sind provisorische Anrampungen herzustellen. Die erforderlichen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis einzeln ausgewiesen.

Sämtliche Anrampungen, die zur Verkehrsführung innerhalb des Baufeldes erforderlich sind, um die Baustellenverkehre, die Durchgangsverkehre und die Anliegerverkehre einschl. KfZ, Radfahrer und Fußgänger ordnungsgemäß zu führen, sind vom AN herzustellen, anzupassen, instand zu halten, zu versetzen und rückzubauen. **Dies gilt auch für Übergangsstellen zwischen Bauflächen aufeinanderfolgender Bauphasen.**

In **allen** Zwischenbauzuständen dürfen an Übergangsstellen mit unterschiedlichem Höhengniveau, an denen planmäßig Durchgangs- oder Anliegerverkehre vorhanden sind, keine bauzeitlichen Kanten mit Höhen von mehr als 3 cm (bei Nutzung durch motorisierten Verkehr) bzw. 2 cm (bei Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer) bestehen.

Haltverbotsschilder sind rechtzeitig vor Baubeginn aufzustellen. Die Vorhaltezeit der Haltverbotsschilder für die funktionsfähige Einrichtung der provisorischen Verkehrsführung bis zur eigentlichen Gültigkeit ist in die jeweilige Position „Verkehrsführung aufstellen“ des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

Sonntagszuschläge und Nachtarbeit für das Einrichten der Verkehrsführung der einzelnen Bauphasen sind in die jeweilige Position „Verkehrsführung aufstellen“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen sind als Pauschalpositionen ausgeschrieben und den beiliegenden Verkehrsführungsplänen zu entnehmen. Sämtliche Kosten für das Auf-, Um- und Abbauen der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in diese Pauschalpositionen einzurechnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Auf-, Um- und Abbau der Verkehrsphasen auch in den Nachtstunden zwischen 19:00 Uhr abends und 05:00 morgens erfolgt.

Für die Sicherung der Baufelder z. B. durch Bauzäune usw. sowie die Sicherung des Baustellenverkehrs innerhalb der Baufelder ist der AN dieser Ausschreibung zuständig. Sämtliche vom AN durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen sind von ihm im Einvernehmen mit der Polizei und der Bauaufsicht des AG rechtzeitig zu treffen und gemäß RSA und ZTV-SA auszuführen.

Sämtliche Verkehrszeichen, die entgegen der geänderten Verkehrsführung stehen, sind abzudecken und unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzudecken.

Die Längsabspernung zum Geh- bzw. Radweg erfolgt grundsätzlich durch Absperrschranken mit Zwischengitter und Tastleiste.

Die Verkehrszeichenpläne sind vom AN aufzustellen.

Die Ausführung der Absperrarbeiten erfolgt unter Aufrechthaltung des Verkehrs.

Der AG überträgt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Baumaßnahme dem AN dieser Ausschreibung.

Während der gesamten Bauzeit ist der ordnungsgemäße Zustand der Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen sicherzustellen. Dies umfasst sämtliche in der ZTV-SA, Kapitel 7, „Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch Auftragnehmer“, beschriebenen Leistungen. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Wartungsarbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Jede Kontrollfahrt ist zu dokumentieren und dem AG am nächsten Arbeitstag auszuhändigen.

2.4 Bauablauf

2.4.1 Allgemeines

Die Baumaßnahme ist in 10 Bauphasen unterteilt, in denen die Nebenflächen herzustellen sind.

Folgende Rahmendaten liegen der Verkehrsführung zugrunde:

- Die Sperrung der Einmündung Winsener Stieg wird ausschließlich am Sonntag durchgeführt.
- Einmündungsbereiche und Knoten sowie Fußgängerüberwege sind bei längeren Streckenabschnitten konzentriert herzustellen, sodass die Einschränkungen zeitlich gering sind.

Die Geschwindigkeit wird während der Bauzeiten auf 30 km/h reduziert.

2.4.2 Bauphase 1

Bauzeit: 4 Tage

01.12.2021 bis 04.12.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/17, Vollsperrung

Nebenflächen: Knoten Buchholzer Weg

In der Bauphase 1 werden die Nebenflächen am Knoten hergestellt. Der Fußgänger- und Radverkehr wird gemeinsam über die Busspur geführt.

Der Knotenarm Buchholzer Weg wird vollgesperrt.

Die Anlieger müssen über die Sperrung mindestens zwei Wochen vorher informiert werden.

Im Bereich der LSA wird der Fußgänger- und Radverkehr durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

2.4.3 Bauphase 2

Bauzeit: 3 Tage

06.12.2021 bis 08.12.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: Knoten Buchholzer Weg

In der Bauphase 2 werden die westlichen Nebenflächen an der FLSA sowie die Bushaltestelle hergestellt. Der Fußgänger- und Radverkehr wird gemeinsam in den Nebenflächen geführt.

Im Bereich der FLSA wird der Fußgänger- und Radverkehr durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Die Haltestelle ist Richtung Norden zu verschieben.

2.4.4 Bauphase 3

Bauzeit: 24 Tage

09.12.2021 bis 28.01.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Einbahnstraße in Rönneburger Kirchweg, (RSA Regelplan BI/16)

Nebenflächen: zwischen Buchholzer Weg und Rönneburger Kirchweg

Der Knotenbereich Rönneburger Kirchweg wird als erstes hergestellt und nach Fertigstellung geöffnet. Während der Baudurchführung am Rönneburger Kirchweg wird eine Einbahnstraße Richtung Osten hergestellt.

Die Haltestelle wird provisorisch südlich der Straße Buchholzer Weg verlegt.

Die Radfahrer werden über die Busspur geführt. Die Fußgänger werden auf die gegenüberliegende Straßenseite geleitet. Die Einmündung des Fußwegs Jesteburger Weg zur Winsener Straße wird gesperrt.

Vom 23.12.2021 bis 16.01.2022 ist eine ca. dreiwöchige Winterpause vorgesehen. Die Verkehrsführung ist für diesen Zeitraum zurückzubauen.

2.4.5 Bauphase 4

Bauzeit: 35 Tage

29.01.2022 bis 10.03.2022

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Einbahnstraße in Rönneburger Kirchweg, (RSA Regelplan BI/16)

Nebenflächen: zwischen Buchholzer Weg und Rönneburger Kirchweg

Die Knotenbereiche Rönneburger Kirchweg und Meckelfelder Weg werden als erstes nacheinander hergestellt und nach Fertigstellung geöffnet. Während der Baudurchführung am Rönneburger Kirchweg wird eine Einbahnstraße Richtung Westen eingerichtet.

Die Haltestelle wird provisorisch nördlich der Straße Buchholzer Weg verlegt.

Die Radfahrer werden über die Busspur geführt. Die Fußgänger werden auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt.

2.4.6 Bauphase 5

Bauzeit: 32 Tage

11.03.2022 bis 16.04.2022

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Einbahnstraße im Hegtum, (RSA Regelplan BI/16)

Nebenflächen: zw. Meckelfelder Straße und Hegtum (West)

Der Knotenbereich Hegtum wird als erstes hergestellt und nach Fertigstellung geöffnet. Während der Baudurchführung am Hegtum wird eine Einbahnstraße Richtung Osten hergestellt.

Im Bereich der FLSA wird der Fußgänger- und Radverkehr durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert gemeinsam auf der Fahrbahn geführt.

2.4.7 Bauphase 6

Bauzeit: 18 Tage

18.04.2022 bis 07.05.2022

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/11, eine Fahrspur Richtung stadteinwärts

Nebenflächen: zwischen Meckelfelder Straße und Winsener Stieg

Der Knotenbereich Meckelfelder Weg wird als erstes hergestellt und nach Fertigstellung geöffnet.

Im Bereich der LSA wird der Fußgänger- und Radverkehr durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert gemeinsam auf der Fahrbahn geführt.

2.4.8 Bauphase 7.1 und 7.2

Bauzeit: 4 Tage

09.05.2022 bis 12.05.2022

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/11, Sperrung Bushaltestelle

Einbahnstraße in Hegtum und Sinstorfer Kirchweg nacheinander, (RSA Regelplan BI/16)

Nebenflächen: zwischen Hegtum und Sinstorfer Kirchweg

Die Knotenbereiche sind nacheinander herzustellen. In der Bauphase 7.1 werden die südlichen Nebenflächen am Hegtum hergestellt und in der Bauphase 7.2 werden die nördlichen Nebenflächen am Sinstorfer Kirchweg hergestellt. Die Einbahnstraße am Hegtum wird Richtung Osten eingerichtet. Die Einbahnstraße am Sinstorfer Kirchweg wird Richtung Westen eingerichtet.

Die Haltestelle wird provisorisch südlich der Straße Sinstorfer Kirchweg verlegt.

Im Bereich der LSA wird der Fußgänger- und Radverkehr durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert gemeinsam auf der Fahrbahn geführt.

2.4.9 Bauphase 8.1 und 8.2

Bauzeit: 8 Tage

13.05.2022 bis 21.05.2022

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/11, eine Fahrspur Richtung stadteinwärts

Winsener Stieg mit Fahrbahneinengung (RSA Regelplan BII/5)

Nebenflächen: zwischen Winsener Stieg und Maldfeldstraße

Der Knotenbereich Winsener Stieg wird als erstes hergestellt und nach Fertigstellung geöffnet. In der Bauphase 8.1 werden die nördlichen Nebenflächen am Winsener Stieg hergestellt und in der Bauphase 8.2 werden die südlichen Nebenflächen hergestellt.

Um die zwei Fahrstreifen aufrechtzuerhalten, werden die Nebenflächen vor Kopf hergestellt. An der Einmündung wird nur das Rechtsabbiegen in beiden Fahrrichtungen aufrechterhalten. Der Einbau der Nebenflächen im Einmündungsbereich wird am Wochenende erfolgen.

Im Bereich der LSA wird der Fußgänger- und Radverkehr über das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist darauf zu achten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert gemeinsam auf der Fahrbahn geführt.

2.4.10 Bauphase 9

Bauzeit: 5 Tage

23.05.2022 bis 27.05.2022

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/11, eine Fahrspur Richtung stadtauswärts

Einbahnstraße in Sinstorfer Kirchweg, (RSA Regelplan BI/16)

Nebenflächen: Sinstorfer Kirchweg

Die Knotenbereiche sind nacheinander herzustellen. Die Einbahnstraße am Hegtum wird Richtung Osten eingerichtet. Die Einbahnstraße am Sinstorfer Kirchweg wird Richtung Westen eingerichtet.

Im Bereich der LSA wird der Fußgänger- und Radverkehr über das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist darauf zu achten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird gemeinsam gesichert auf der Fahrbahn geführt.

2.4.11 Bauphase 10

Bauzeit: 5 Tage

28.05.2022 bis 02.06.2022

Bauzeit: 5 Tage vom 11.06.2022 bis 16.06.2022

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BII/5, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: Knoten Maldfeldstraße

Der Knotenbereiche sind nacheinander herzustellen.

Im Bereich der LSA wird der Fußgänger- und Radverkehr durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist darauf zu achten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

2.5 Baustoffe, Bauteile

LAGA

Bei Bodenproben und Verwertung bzw. Entsorgung von Böden sind die „LAGA-Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln –“ anzuwenden.

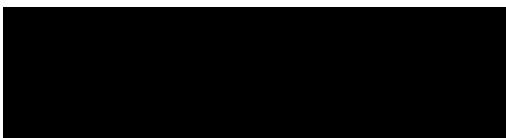
Oberboden ist nach den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV zu bewerten.

Die Beprobung des Aushubbodens hat durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen. Entsprechende Prüflaboratorien werden unter [REDACTED] und [REDACTED] geführt.

Wiederverwendbare Materialien müssen in einer zusammenhängenden Fläche/Länge wieder eingebaut werden. Dafür erforderliche Zwischentransporte werden nicht gesondert vergütet.

Asphaltschichten

Ausgebauter teer-/ pechhaltiger Straßenaufbruch ist bei folgenden Annahmestellen abzugeben:



Eignungs- und Kontrollnachweise

Der AN hat den Nachweis der Eignung der verwendeten Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistungen gemäß den vertraglichen Güteanforderungen sowie die Ergebnisse seiner Eigenüberwachung dem AG unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

gen. Dabei zählen Qualitätskontrollen vor Ort zum Bestandteil der Eigenverantwortung. Zur Veranlassung der erforderlichen Kontrollprüfungen hat der AN den AG rechtzeitig und unaufgefordert über die jeweiligen Einbautermine zu informieren.

Fahrbahnmarkierung

Provisorische Markierungen sind mit gelber Folie mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe (Typ II) aufzukleben, mit BASt-Zulassung und folgenden Mindestwerten gemäß DIN EN 1436:

- Haltbarkeitsklasse P6
- Tagessichtbarkeit trocken Q3
- Nachtsichtbarkeit trocken R4
- Nachtsichtbarkeit bei Nässe RW4
- Griffigkeitsklasse S2
- Farbbereich Y2

2.6 Anpassungsarbeiten

Anpassungsarbeiten an den Anliegergrundstücken werden zu den jeweiligen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet.

2.7 Schadensprotokoll/Beweissicherung

Vor Beginn der Maßnahme hat der AN das gesamte Baufeld in Augenschein zu nehmen und vorh. Schäden zu protokollieren.

Es sind insbesondere vorhandene Schäden an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Lichtsignalanlagen und Bäumen in einem Protokoll festzuhalten. Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung in Papierform und in elektronischer Form (PDF-Format o.ä.) an den AG zu übergeben.

2.8 Abrechnung

Für die Abrechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab 1:250 herzustellen. In den Zeichnungen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Übergabe der Zeichnung als Lageplan erfolgt in Papierform sowie in digitaler Form im DWG- bzw. DXF-Format. Die Flächen müssen mit einem geschlossenen Polygon umrandet sein. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abschlags- und Schlussrechnungen sind vom AN elektronisch herzustellen und beim AG einzureichen. Die jeweiligen, auf Aufmaßen basierenden Mengenermittlungen sind vom AN in der Datenart 11 (DA 11) aufzustellen und einzureichen.

Für alle bituminösen Baustoffe sind unverzüglich nach Anlieferung die Wiegenoten in doppelter Ausfertigung abzuliefern, unabhängig von der Art der Abrechnung.

2.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Vorankündigung

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 BaustellV ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau / ABH 33, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg) zu übermitteln.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Ausschreibung nicht vor.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist vom AN zu erstellen.

Es ist geboten, bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplans und des Bauablaufplans die Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung bereits zu berücksichtigen.

Koordinierung

Bei Baustellen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 ist mindestens ein Koordinator einzusetzen. Er muss unabhängig sowie geeignet sein und hat die Pflichten aus § 3 Abs. 3 und § 4 BaustellV zu übernehmen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen trifft der Koordinator in eigener Verantwortung. Die Koordinierung gem. § 3 Abs. 3 im Rahmen des § 4 BaustellV ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben. Der Auftraggeber wird dem Koordinator die Gewerke aktuell mitteilen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit dem/ den Gewerk/en überschneiden. Die Kosten für die dadurch entstehende zusätzliche Abstimmung mit den entsprechenden Bauherren oder deren beauftragten Dritten sind in die Position „Koordinierung gem. BaustellV durchführen“ einzukalkulieren. Vorerst sind folgende weitere Gewerke bekannt und in die Koordinierung einzubeziehen (s. auch Pkt. 1.2):

- Hochbaumaßnahme an der Winsener Straße zwischen Hausnummer 190 und Hausnummer 196

3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (in der aktuellen Fassung)

- ReStra
- Die im Leistungsverzeichnis genannten Belastungsklassen entsprechen den Angaben der ReStra/ RStO 12.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb.)“. Es gelten die in der ZTV/St-Hmb. eingeführten DIN EN - Normen.
Ggf. vorhandene überholte DIN-Bezeichnungen sind nicht mehr gültig.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB)“.

- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-Siele Hmb)“.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Landschaftsbau im Straßenbau (ZTV-LA-StB)“.
- Arbeiten am Siel dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die ihre fachliche Qualifikation der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) nachgewiesen haben.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).
- Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (MFA)
- Technische Lieferbedingungen für bituminöse Fugenvergussmassen (TLbitFug)
- Merkblatt des BMV über Schichtenverbund, Nähte und Anschlüsse (M-SNAR)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, ZTV-SA) und einschlägige Technische Lieferbedingungen (TL; u.a. TL-Baken, TL-Warnleuchten, TL-Absperrschranken)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Merkblätter zur Abfallentsorgung
- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)
- Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M)
- Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-vorübergehende Markierungen)
- BGI 833
- SprengG (Sprengstoffgesetz)
- KampfmittelVO der FHH (Kampfmittelverordnung)
- TA-KRD der FHH (Technische Anweisung für die Kampfmittelräumung)
- Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)
- Eigenüberwachungsprüfungen der Griffigkeit
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm

- BImSchG
- LärmVO
- Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)
- Allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen

Merkblätter der Abfallentsorgung

- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Hochbau-, Tiefbau sowie Garten und Landschaftsbauarbeiten
- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Zu beachtende Normen (in der aktuellen Fassung)

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

DIN EN 1344 Pflasterziegel – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18503: 2003-12 Pflasterklinker – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 18915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18916: Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917: Rasen -und Saatarbeiten

DIN 18919: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Regel-Saatgut-Mischungen Rasen

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

ZTV – Baumpflege

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen

Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege

Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate

FLL – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen

FLL – Fachbericht zur Planung, Bau und Pflege von wassergebundenen Wegedecken

4. Allgemeine Hinweise und Forderungen

Im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen:

Beim Auftreten von Leistungen im Sinne von § 2 Nr. (3) 2. und 3., Nr. (5) und Nr. (6) VOB/B sind diese unverzüglich anzukündigen und folgende Unterlagen mit dem Nachtragsangebot zeitnah einzureichen:

- Leistungsverzeichnis mit Mengenansätzen, Einheitspreisen sowie Endsummen mit separat ausgewiesener MwSt.
- Nachtragskalkulation mit den ausführlichen Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Stoffen, sonstiger Kosten, Nachunternehmer etc.
- Zu den einzelnen Positionen ist eine schriftliche Begründung beizufügen, warum aus der Sicht des AN die Leistungen nicht über die Positionen des Hauptauftrages abgerechnet werden können.

Bei Ermittlungen der Ansätze ist von der Urkalkulation des Vertrages auszugehen bzw. den tatsächlich angefallenen Werten. Materialaufwendungen und andere Fremdleistungen sind durch Rechnungen oder andere Belege lückenlos nachzuweisen.

Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im elektronischen Verfahren (eANV) Die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen im elektronischen Verfahren (eANV) obliegt als Abfallerzeuger dem AN. Dem AG sind alle Nachweise als Datei und als Papierausdruck unverzüglich nach Anlieferung der Abfälle beim Entsorger zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Müllentsorgung

Während der gesamten Bauzeit wird durch den AG für eine geregelte Müllentsorgung aller Anlieger gesorgt. Ggf. erforderliche Haltverbote oder freizuhaltende Müllbehälter-Sammelplätze sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung festzulegen. Der Transport der Sammelbehälter zwischen den Hauseingängen und den Sammelplätzen ist Sache des AN und wird nach den entsprechenden Positionen im LV vergütet.

Post

Die Post erhält während der Bauzeit Zugang zu der Baustrecke und zu den einzelnen Anliegern. Baken werden für die Post kurzzeitig geöffnet und nach Durchqueren der Absperrung wieder geschlossen. Diese Leistungen sind in die jeweiligen Positionen für die Verkehrsführung in den Bauphasen einzurechnen.

Rettungsdienst und Feuerwehr

Es ist täglich darauf zu achten, dass beim Verlassen der Baustelle ein Fahrstreifen so hergestellt wird, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienst 24 Stunden 7 Tage die Woche in allen Bauphasen durch das Baufeld fahren können.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom AG zur Ausschreibung beigelegte Ausführungsunterlage

Die nachfolgenden Unterlagen liegen der Baubeschreibung bei:

Plan	Zeichnungsnummer	Maßstab
Übersichtsplan	21-13498-L2-01-01	1: 5.000
Lagepläne	21-13498-L2-24-01-06	1: 250
Verkehrsführungspläne Bauphase 1 bis 10	21-13498-L2-15-01-2	1: 250

Vor Baubeginn werden dem AN Fest- und Linienpunkte im Baustellenbereich übergeben. Alle weiteren Absteckungen für den Straßenbau hat der AN in eigener Verantwortung auszuführen. Entstehende Kosten für die baubegleitenden Vermessungsarbeiten sind in die Positionen einzurechnen. Vermessungsarbeiten für Dritte, wie zum Beispiel das Abstecken von Standorten der Maste der öffentlichen Beleuchtung werden nach separater Anweisung durch die örtliche Bauüberwachung gesondert vergütet.

5.2 Vom AG nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Plan	Zeichnungsnummer	Maßstab
Asphalt- und Bodenuntersuchungen	-	ohne
Lageplan zur Stellungnahme Kampfmittel	-	ohne

Nach Zuschlagserteilung werden diese Unterlagen sowie Mehrausfertigungen der im vorherigen Abschnitt aufgeführten Pläne (jeweils aktueller Stand) an den AN als Ausdruck und in digitaler Form übergeben.

5.3 Vom AN nach Zuschlagserteilung aufzustellende Ausführungsunterlagen

Vom AN nach Zuschlagserteilung aufzustellende Ausführungsunterlagen und einzuholende Genehmigungen:

- Aufstellen und Fortschreibung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Bestand- bzw. Markierungsplan
- VTU für die Bauphasen diverser provi.-LSA
- Abrechnungs- und Revisionszeichnungen
- Verkehrszeichenpläne auf der Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Verkehrsführungspläne einschließlich deren Fortschreibung inkl. Einholung der notwendigen straßenbaubehördlichen Anordnung.
- Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV
- Aufgrabescheine
- Bauzeitenplan